Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 11 594
Kleine Anfrage

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Hakan Taş (LINKE)

vom 18. Februar 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Februar 2013) und **Antwort**

Umsetzung der Verschlechterungsverbote des EWG-Türkei-Assoziationsrechts im Land Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. In welcher Weise (durch welche Stellen, in welchem Verfahren) werden Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum EWG-Türkei-Assoziationsrecht (AssR) vom Senat rezipiert, interpretiert und deren Inhalte an die Ausländerbehörde übermittelt?

Zu 1.: Die veröffentlichte Rechtsprechung einschließlich die des Europäischen Gerichtshofes zum Ausländerrecht und damit auch zum Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft-Türkei-Assoziationsrecht wird von der Ausländerbehörde zusammen mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, die die Fachaufsicht über die Ausländerbehörde führt, in einem fortlaufenden Prozess daraufhin geprüft, ob die ausländerrechtliche Praxis entsprechend angepasst werden muss oder angepasst werden sollte. Ggf. werden die Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde (VAB) - abhängig von der Bedeutung der Änderung in Abstimmung mit meinem Haus - entsprechend ergänzt oder geändert.

2. Welche allgemeinen Vorgaben zu den Verschlechterungsverboten des AssR hat der Senat der Ausländerbehörde in welcher Form gemacht und wie wird der Personenkreis definiert, der sich hierauf berufen kann?

3. Zu welchen letzten zehn EuGH-Urteilen mit Bezug zum AssR hat der Senat Rundschreiben oder sonstige Anweisungen oder Informationen an die Ausländerbehörde übermittelt, um die Beachtung des AssR sicherzustellen (bitte jeweils das Urteil benennen, sowie wie dieses Urteil konkret umgesetzt werden soll)?

Zu 2. u. 3.: Die ausländerrechtlichen Sonderregelungen für türkische Staatsangehörige aufgrund des Assoziationsratsbeschlusses (ARB) Nr. 1/80 sind in den Verfahrenshinweisen der Ausländerbehörde detailliert geregelt. Ich verweise wegen der Einzelheiten auf die Homepage der Ausländerbehörde, über die die VAB eingesehen werden können (vgl. hier zur Beschluss Nr. 1 /80 des Assoziationsrates EWG-Türkei über die Entwicklung der Assoziation - ARB 1/80 - insbesondere E.Türk.1. - zuletzt geändert am 5.2.2013 in Bezug auf das Urteil des EuGH vom 8. November 2012 (C-268/11)).

Hier sind auch alle sonstigen einschlägigen Entscheidungen des EuGH einschließlich seiner Vorgaben zu Verschlechterungsverboten berücksichtigt.

4. Inwieweit sind aus Sicht des Senats die von der Bundesregierung herausgegebenen Vorgaben, Informationen, Anwendungshinweise, gesetzlichen Regelungen usw. zum AssR bzw. zu den Verschlechterungsverboten und zu maßgeblichen Urteilen des EuGH hinreichend detailliert und präzise zur Anwendung durch Berliner Behörden in der Praxis?

Zu 4.: Die von der Bundesregierung herausgegebenen Vorgaben, Informationen, Anwendungshinweise, gesetzlichen Regelungen usw. zum Assoziationsratsbeschluss 1/80 bzw. zu den Verschlechterungsverboten und zu maßgeblichen Urteilen des EuGH werden als hinreichend detailliert und präzise zur Anwendung durch Berliner Behörden in der Praxis angesehen.

5. Hat der Senat (wie Baden-Württemberg und Hamburg) inzwischen die Standesämter und/oder die Ausländerbehörde (bitte differenziert beantworten) darüber informiert, dass in Deutschland geborene Kinder türkischer Staatsangehöriger auch dann die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) erworben haben können, wenn deren ausländische Eltern nicht über einen im entsprechenden Formblatt eigens aufgeführten unbefristeten Aufenthaltstitel verfügen?

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Zu 5.: Die entsprechenden Behörden sind mit Rundschreiben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 23.10.2010 und 20.08.2012 umfassend über die Sach- und Rechtslage informiert worden. Insbesondere die Berliner Ausländerbehörde hat bestätigt, dass darüber hinausgehende Informationen für eine sachgerechte Rechtsanwendung nicht erforderlich sind.

6. Welche Vorgaben hat der Senat der Ausländerbehörde in Bezug auf die Gebührenerhebung für Aufenthaltstitel türkischer Staatsangehöriger gemacht, da die derzeitigen Gebühren nicht mit dem Verschlechterungsverbot nach Artikel 13 ARB 1/80 vereinbar sind (vgl. Ünal Zeran, ASYLMAGAZIN, 12/2011, S. 403 f., vgl. die Praxis z. B. in Dänemark und in den Niederlanden, vgl. auch VG Aachen - 8 K 1159/10)?

Zu 6.: Gebührenerhebungen sind nicht Regelungsgegenstand des Assoziationsrechts mit der Folge, dass der ARB 1/80 keine rechtlichen Auswirkungen auf die Gebührenerhebung für Aufenthaltstitel türkischer Staatsangehöriger hat und sie dieselben Gebühren bezahlen müssen wie alle anderen Ausländerinnen/Ausländer.

7. Inwieweit stellt der Senat bei türkischen Staatsangehörigen vor dem Hintergrund der Verschlechterungsverbote sicher, dass ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für Ehegatten entsprechend der bis Mitte 2011 geltenden Rechtslage bereits nach zwei Jahren erlangt wird?

Zu 7.: Eine entsprechende Anwendung wird durch die Regelungen in der VAB.A.31.0 sichergestellt. Der Passus lautet wie folgt:

„… Für türkische Staatsangehörige gilt aufgrund von Art. 13 ARB 1/80 (Stand-Still-Klausel) die bis zum 01.07.2011 geltende Rechtslage fort. Somit erwerben türkische Staatsangehörige und geschiedene Ehegatten türkischer Staatsangehöriger unabhängig von ihrer eigenen Staatsangehörigkeit ein eigenständiges Aufenthaltsrecht weiterhin bereits nach einer zweijährigen Ehebestandszeit."

8. Inwieweit stellt der Senat sicher, dass türkische Selbstständige vor dem Hintergrund der Verschlechterungsverbote für ein Aufenthalts- und Niederlassungsrecht keine Mindestinvestitionssumme, keine bestimmte Zahl von Beschäftigten und auch kein übergeordnetes öffentliches Interesse vorweisen müssen, da entsprechend der Rechtslage vor 1990 lediglich glaubhaft gemacht werden musste, dass eine Einfügung ins Wirtschaftsleben erfolgen wird?

Zu 8.: Hier ist keine einschlägige Regelung des Senats oder Rechtsprechung des EuGH bekannt. Es gilt § 21 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Hochqualifiziertenrichtlinie der Europäischen Union vom 1.6.2012.

9. Inwieweit hat der Senat durch Anweisung an die Ausländerbehörde sichergestellt, dass auch nach der Verschärfung des § 8 Absatz 3 AufenthG zum 1. Juli 2011 die Nichtteilnahme an einem Integrationskurs bei türkischen Staatsangehörigen nicht zu einer Aufenthaltsbeendigung führen darf, wie zu Nummer 44a.3.3 in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz klargestellt wurde?

Zu 9.: Die genannten Verwaltungsvorschriften sind bekannt und werden von der Ausländerbehörde angewendet. Danach können die gesetzlich vorgesehenen Sanktionen bei Verletzung der Pflicht zur ordnungsgemäßen Teilnahme an Integrationskursen auch gegenüber türkischen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern und deren Familienangehörigen angewendet werden. Die Nichtteilnahme an einem Integrationskurs ist allerdings kein Umstand, der bei der Entscheidung über die Beendigung des Aufenthaltes eines türkischen Staatsangehörigen in Betracht gezogen werden kann, der einem Tatbestand des Artikels 6 oder 7 ARB 1/80 unterfällt. Mangelnde Integration stellt nämlich für sich genommen keinen Grund zur Aufenthaltsbeendigung dar, die i. S. d. Artikels 14 Absatz 1 ARB 1/80 aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit erfolgen würde.

10. Inwieweit stellt der Senat sicher, dass bei türkischen Staatsangehörigen vor dem Hintergrund der Verschlechterungsverbote für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis einfache Deutschkenntnisse genügen und keine fünfjährige Beitragszahlung zur Rentenversicherung verlangt wird (entsprechend § 24 AuslG 1990)?

Zu 10.: Diese Rechtsauffassung wird hier nicht vertreten. Ein entsprechendes Urteil des EuGH ist hier auch nicht bekannt.

Berlin, den 04. April 2013

Frank Henkel
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Apr. 2013)